

# ZH\_OBERGERICHT LE230042 vom 18. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE230042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE230042)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE230042 du 18 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LE230042 del 18 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten im Jahr 2005. Aus der Ehe gingen die beiden Söhne, C. \_\_\_\_\_ (C. \_\_\_\_\_), geboren am tt.mm.2009 und D. \_\_\_\_\_ (D. \_\_\_\_\_), geboren am tt.mm.2012, hervor. Seit dem 1. Januar 2021 leben die Parteien getrennt (Urk. 94, S. 46, Dispositivziffer 1).

### E. 2

Mit Eingabe vom 4. Februar 2022 ersuchte der Gesuchsteller und Berufungs- kläger (fortan Gesuchsteller) das Bezirksgericht Uster (fortan Vorinstanz) um Erlass von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1-3). Hinsichtlich der Prozessgeschichte des

- 14 - erstinstanzlichen Verfahrens kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 94 S. 6 ff.). Dieser erging am 17. Januar 2023 zunächst in unbegrün- deter (Urk. 81), hernach auf Begehren des Gesuchstellers (Urk. 85) in begründeter Form (Urk. 89 = Urk. 94).

#### E. 2.1

Überschussanteil der Gesuchsgegnerin

##### E. 2.1.1

Die Vorinstanz sprach der Gesuchsgegnerin in der Phase I einen Überschus- santeil von Fr. 3'940.- (40%), in der Phase II einen solchen von Fr. 4'850.- (40%) und in der Phase III einen solchen von 3'685.- (33%) zu (Urk. 94 S. 39 ff.). Zur Frage der Obergrenze des gebührenden Unterhalts der Gesuchsgegnerin äusserte sich die Vorinstanz nicht.

- 18 -

##### E. 2.1.2

Der Gesuchsteller rügt eine falsche Überschussverteilung. Wie aus E. 7.6.3 des angefochtene Entscheids hervorgehe, habe die Vorinstanz die Obergrenze des ehelichen Unterhaltsanspruchs durch den gebührenden Bedarf nach Massgabe des zuletzt gelebten Standards vor der Trennung der Parteien ignoriert. Dies ob- wohl er sich in beiden Hauptverhandlungen (am 8. Juni 2022 und am 7. Dezember 2022) substantiiert und detailliert mit dieser Thematik auseinandergesetzt habe: Im Jahr vor der Trennung (2020) habe der Familie ein monatliches Einkommen von Fr. 19'750.- zur Verfügung gestanden. Nach Abzug des damaligen familienrechtli- chen Existenzminimums habe ein monatlicher Überschussanteil von Fr. 6'497.40, resultiert was auf "grosse und kleine Köpfe" verteilt einem Anteil von Fr. 2'165.80 pro Ehegatte und Fr. 1'082.90 pro Kind entspreche (vgl. Urk. 66 S. 8 ff.). Damit stelle das aktuelle familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchsgegnerin zu- züglich ihres Überschussanteils von Fr. 2'165.- den maximalen

gebührenden Bedarf und damit ihren Unterhaltsanspruch dar. Die Gesuchsgegnerin habe im gesamten vorinstanzlichen Verfahren weder eigene Ausführungen zum gebührenden Bedarf gemacht noch die von ihm vorgebrachten Zahlen zu Einkommen, Bedarf und Überschussverteilung im letzten Jahr vor der Trennung bestritten. Trotzdem habe die Vorinstanz den gesamten – und durch das seit Mai 2022 erzielte Einkommen der Gesuchsgegnerin vergrösserten – Überschuss ohne Begrenzung auf alle Parteien verteilt. Dieses Vorgehen verletze nicht nur die im Rahmen von Art. 163 ZGB geltende Dispositionsmaxime, sondern sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gar willkürlich (vgl. BGER 5A\_915/2021 vom 9. März 2023). Darüber hinaus habe die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, zumal sie in E. 7.2.2. ihres Entscheids seine diesbezüglichen Vorbringen korrekt wiedergegeben, sich in der Begründung jedoch nicht weiter damit auseinandergesetzt habe (Urk. 93 S. 9 ff.).

### **E. 2.1.3**

Die Gesuchsgegnerin erwidert, die Obergrenze des gebührenden Bedarfs sei nicht verletzt. Der Gesuchsteller verkenne, dass im vorliegenden Fall zum einen keine Sparquote vorgelegen habe und im letzten Ehejahr deutlich mehr Geld verbraucht als eingenommen worden sei. Zum anderen überstiegen die trennungsbedingten Mehrkosten das heute verfügbare Mehreinkommen. Damit sei klar, dass der Gesamtüberschuss heute – trotz Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Gesuchs-

- 19 - gegnerin – geringer sei und der gebührende Bedarf gemäss letztem ehelichen Standard nicht überschritten werde. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Gesuchstellers zum ehelichen Standard sei daher nicht erforderlich. Im Übrigen habe sie sich vor Vorinstanz sehr wohl zu dieser Thematik geäussert und dargetan, dass der Unterhalt aufgrund der trennungsbedingten Mehrkosten nicht zu deckeln, sondern der Überschuss (ohne Beschränkung) nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen sei (Urk. 109 S. 4 ff.; vgl. Urk. 45 Rz. 24-29).

### **E. 2.1.4**

Bei genügenden finanziellen Mitteln haben beide Ehegatten Anspruch auf Fortführung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards. Dieser bildet die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Verunmöglichten trennungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner (BGE 147 III 293 E. 4.4 m.w.H.). Der zuletzt gelebte gemeinsame Standard entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss. Um die Obergrenze des ehelichen Unterhaltsbeitrags zu bestimmen, ist der Überschuss während des Zusammenlebens zu ermitteln, der rechnerisch nach den üblichen Teilungsgrundsätzen zu verteilen ist (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4). Hierzu sind vom Gesamteinkommen der Familie während des Zusammenlebens die damalige Sparquote sowie die damaligen familienrechtlichen Existenzminima abzuziehen (vgl. Schwizer/Oeri, "Neues" Unterhaltsrecht?, in: AJP 2022 S. 3 ff., S. 7). Für die Ermittlung dieser drei Grössen ist auf dasselbe Referenzjahr, nämlich auf das letzte Jahr vor der Trennung abzustellen (Arndt, Die Sparquote, Basis für die naheheliche Unterhaltsberechnung, in: Fankhauser/Reusser/Schwander [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017, S. 43 ff., S. 52). Dem zuletzt gemeinsam gelebten Standard kommt bei der Berechnung des Unterhalts

damit die Funktion einer Obergrenze zu. Sofern dieser im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände allerdings nicht erreicht werden kann, kann auf seine Bestimmung verzichtet werden (BGer 5A\_144/2023 vom 26. Mai 2023 E. 4.4.1).

- 20 -

### **E. 2.1.5**

Mit dem Gesuchsteller ist festzuhalten, dass die Vorinstanz es unterliess, die Lebensführung der Parteien vor der Trennung unter Berücksichtigung des damaligen Einkommens und des damaligen familienrechtlichen Existenzminimums bzw. des damaligen Überschusses festzuhalten. Ebenso wenig hat sie sich zu den trennungsbedingten Mehrkosten und zu einer allfälligen Sparquote geäußert. Vor dem Hintergrund der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst zu prüfen, ob der zuletzt gemeinsam gelebte Standard unter den konkreten Umständen noch erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, erübrigt sich dessen Bestimmung. Da die Parteien seit dem 1. Januar 2021 getrennt leben (Urk. 94 Dispositiv-Ziffer 1), ist der Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 massgebend.

### **E. 2.1.6**

Einkommen im Jahr 2020

#### **E. 2.1.6.1**

Der Gesuchsteller bringt vor, der Familie habe im Jahr 2020 ein monatliches Einkommen von Fr. 19'750.– zur Verfügung gestanden, ohne dies im vorliegenden Berufungsverfahren näher zu begründen (Urk. 93 S. 9). Soweit die Gesuchsgegnerin überdies einen Vermögensverzehr anrechnen wolle, sei dieses Vorbringen verspätet und ohnehin unbeachtlich, da der Lebensbedarf der Parteien aus dem Einkommen zu bestreiten sei (Urk. 116 S. 18).

#### **E. 2.1.6.2**

Die Gesuchsgegnerin macht demgegenüber geltend, die Familie habe im Jahr 2020 ein Gesamteinkommen von Fr. 337'077.– erzielt. Dieses setze sich zusammen aus dem jährlichen Nettoeinkommen des Gesuchstellers von Fr. 306'023.–, Pauschalspesen von Fr. 18'000.–, Nettoerträgen aus der Vermietung der damaligen Ferienwohnung in der H. \_\_\_\_\_ von Fr. 11'542.– sowie Wertschritenerträgen von Fr. 1'512.– (vgl. Urk. 13/20). Zusätzlich sei der Vermögensverbrauch der Familie im Jahr 2020 von insgesamt Fr. 28'435.– zu berücksichtigen. Letzterer ergebe sich aus einem Vergleich der Steuererklärungen 2019 (Urk. 13/19) und 2020 (Urk. 13/20), bereinigt um Schwankungen der Aktienkurse. Insgesamt habe die Familie im Jahr 2020 damit durchschnittlich einen Monatsbetrag von Fr. 30'459.– (Fr. 337'077.– + Fr. 28'435.– : 12) zur Deckung des ehelichen Standards benötigt (Urk. 109 S. 7 ff.).

- 21 -

#### **E. 2.1.6.3**

Vorliegend ist zunächst das Einkommen zu ermitteln, über welches die Parteien während des Zusammenlebens verfügten. Aus der Steuererklärung 2020 ergeben sich die folgenden, vom Gesuchsteller unbestritten gebliebenen Einnahmen der Parteien (Urk. 13/20 S. 5): ■ Nettoeinkommen Gesuchsteller: Fr. 306'023.– bzw. Fr. 25'500.– pro Monat, ■ Pauschalspesen: Fr. 18'000.– bzw. Fr. 1'500.– pro Monat, ■ Liegenschaftserträge: Fr.

11'542.– bzw. Fr. 961.– pro Monat, ■ Wertschriftenerträge: Fr. 1'512.– bzw. Fr. 126.– pro Monat, = Gesamtbetrag: Fr. 337'077.– bzw. Fr. 28'090.– pro Monat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sämtliches Einkommen von den Parteien verbraucht wurde. Lebten die Parteien sparsamer, als es ihre Verhältnisse zuliessen, so resultiert eine Sparquote (BGE 147 III 265 E. 7.3). Lebten die Parteien hingegen über ihre Verhältnisse, so bedeutet dies, dass sie entweder Vermögen verbrauchten oder Schulden anhäuferten. Beides ist für die Bestimmung des ehelichen Standards relevant (so ausdrücklich bezüglich des Vermögensverzehr BGE 147 III 393 E. 6.1.5 und BGer 5A\_681/2018 vom 1. Mai 2019 E. 5.2.1). Um dies zu beurteilen, besteht die Möglichkeit, anhand zweier Steuererklärungen einen Vermögensverzehr oder Schuldenanstieg zu berechnen und diesen zum separat bestimmten Familieneinkommen zu addieren (vgl. OGer ZH LY220047 vom 2. Oktober 2023 E. III. 1.2.3.). Im vorliegenden Fall hat die Gesuchsgegnerin gestützt auf die Steuererklärungen der Jahre 2019 und 2020 einen Vermögensverzehr in der Höhe von Fr. 28'435.– dargelegt. Entgegen dem Gesuchstellers ist dieses Vorbringen aufgrund der im Berufungsverfahren geltenden gelockerten Novenschranke (vgl. E. II. 4.) nicht verspätet. Der Gesuchsteller hat den Vermögensverbrauch an sich weder bestritten, noch eine Sparquote geltend gemacht. Demnach ist dem Familieneinkommen im Jahr 2020 von Fr. 28'090.– auch der behauptete Vermögensverbrauch von Fr. 2'370.– pro Monat (Fr. 28'435.–: 12) hinzuzurechnen. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Fr. 30'459.–, der den Parteien im Jahr 2020 für ihre Lebenshaltung zur Verfügung stand.

- 22 -

## **E. 2.1.7**

Trennungsbedingte Mehrkosten

### **E. 2.1.7.1**

Der Gesuchsteller äussert sich zu den trennungsbedingten Mehrkosten lediglich dahingehend, dass bestritten werde, dass es im Lichte der heutigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch relevant sei, ob die trennungsbedingten Mehrkosten das Mehreinkommen überstiegen oder nicht (Urk. 116 S. 17).

### **E. 2.1.7.2**

Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass die trennungsbedingten Mehrkosten sich insgesamt auf Fr. 5'610.– pro Monat beliefen (Urk. 109 S. 10; vgl. Urk. 45 S. 11). Diese setzten sich wie folgt zusammen: zusätzliche Wohnkosten des Gesuchstellers: Fr. 3'390.– (vgl. Urk. 94 S. 36 f.), Parkplatzkosten des Gesuchstellers: Fr. 150.– (vgl. Urk. 94 S. 36 f.), Mehrkosten für Kommunikation: Fr. 120.–, Erhöhung der Grundbeträge für die Ehegatten: 1'000.–, Erhöhung des Grundbetrags von D.\_\_\_\_\_: Fr. 200.–, zusätzliche Hausrat-/Haftpflichtversicherung des Gesuchstellers: Fr. 30.–, Berufsauslagen der Gesuchsgegnerin infolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Fr. 220.– für auswärtige Verpflegung (Urk. 94 S. 32) und Fr. 500.– für Mobilitätskosten (Urk. 109 S. 9).

### **E. 2.1.7.3**

Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers ist die Frage, ob die trennungsbedingten Mehrkosten das Mehreinkommen der Parteien übersteigen, für die Beurteilung, ob der eheliche Standard erreicht werden kann, durchaus relevant – insbesondere da vorliegend keine Sparquote geltend gemacht wurde. Die Gesuchsgegnerin stützt ihre Berechnung der

trennungsbedingten Mehrkosten auf die vorinstanzlich festgelegten Bedarfswahlen, macht jedoch davon abweichend höhere Mobilitätskosten in der Höhe von Fr. 500.– pro Monat geltend. Diese Bedarfsposition ist nachfolgend zu prüfen. Die Vorinstanz erwog zu den Mobilitätskosten der Gesuchsgegnerin, es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb es ihr nicht zuzumuten wäre, den Arbeitsweg zwischen ihrem Wohnort (F.\_\_\_\_\_) und ihrem Arbeitsort (Zürcher I.\_\_\_\_\_) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen. Folglich seien ihr die notwendigen Kosten für ein ZVV-Monatsabonnement für drei Zonen von Fr. 125.– anzurechnen (Urk. 94 S. 31).

- 23 - Die Gesuchsgegnerin wendet ein, ihr seien die Kosten für ein Auto anzurechnen, bestehend aus monatlichen Parkplatzkosten von Fr. 269.25 (Urk. 45 S. 13; Urk. 47/27) sowie Kilometerkosten von Fr. 0.70 für den täglichen Arbeitsweg von 2 x 14.8 km (vgl. Urk. 45 S. 19). Das Auto habe Kompetenzcharakter, da ihr durchschnittlicher Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln rund eine Stunde in Anspruch nehme. Allein der Fussweg von der Haltestelle bis nach Hause betrage je nach Verbindung zwischen 17 und 23 Minuten (vgl. Urk. 111/2). Hingegen könne sie den Arbeitsweg mit dem Auto in weniger als 15 Minuten bewältigen. Zudem müsse sie regelmässig bis 19.00 oder 19.30 Uhr arbeiten. Ein nahezu einstündiger Arbeitsweg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln verunmögliche es ihr, nach Arbeitsende rechtzeitig nach Hause zu kommen, um für die Kinder das Abendessen zuzubereiten und gemeinsam mit ihnen zu essen. Schliesslich sei ihm Rahmen der Gleichbehandlung der Parteien zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller seinen Arbeitsweg ebenfalls mit dem Auto zurücklegen dürfe (Urk. 109 S. 9 f.). Der Arbeitsort der Gesuchsgegnerin im Zürcher I.\_\_\_\_\_ liegt rund 9 km von ihrem Wohnort in F.\_\_\_\_\_ entfernt. Gemäss [www.maps.google.com](http://www.maps.google.com) und [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch) beträgt die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ca. 40 Minuten. Die behauptete Zeitersparnis im Vergleich zur Fahrdauer mit dem Privatfahrzeug (15 Minuten) ist somit nicht erheblich. Auch der geltend gemachte Fussweg beeinträchtigt die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht. Zudem verkehren auch nach 19.30 Uhr regelmässig öffentliche Verkehrsmittel, sodass eine rechtzeitige Heimkehr innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens gewährleistet bleibt. Der Vergleich mit dem Gesuchsteller, der seinen Arbeitsweg ebenfalls mit dem Auto zurücklegen dürfe, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, da sich die Umstände der Parteien unterscheiden und in seinem Bedarf ohnehin nur ein unwesentlich höherer Betrag von Fr. 150.– für Mobilitätskosten angerechnet wurde (vgl. 94 S. 35). Dem Fahrzeug der Gesuchsgegnerin kommt kein Kompetenzcharakter zu. Die Rüge erweist sich als unbegründet, weshalb es bei den vorinstanzlich berücksichtigten Mobilitätskosten von Fr. 125.– bleibt.

- 24 -

#### **E. 2.1.7.4**

Nach dem Gesagten ist von folgenden trennungsbedingten Mehrkosten der Parteien auszugehen: Position vor Trennung nach Trennung Differenz/Mehrkosten neue Wohnung GS - Fr. 3'390.– Fr. 3'390.– Urk. 94 S. 36 Parkplatzkosten - Fr. 150.– Fr. 150.– Urk. 94 S. 37 GS Kommunikation Fr. 180.– Fr. 300.– (2x Fr. 150.–) Fr. 120.– Urk. 94 S. 36 (inkl. Serafe) Grundbetrag Ehe- Fr. 1'700.– Fr. 2'700.– (2 x Fr. 1'350.–) Fr. 1'000.– Richtlinien gatten Grundbetrag Fr. 400.– Fr. 600.– Fr. 200.– Richtlinien D.\_\_\_\_\_ Hausrat-/Haft- - Fr. 30.– Fr. 30.– Urk. 94 S. 36 pflichtversicherung GS Berufsauslagen - Ausw. Verpflegung: Urk. 94 S.31 GGin Fr. 220.– Fr. 220.– Mobilität: Fr. 125.– Fr. 125.– Total Fr. 5'235.–

### **E. 2.1.8**

Fazit Den Parteien stand im Jahr 2020 ein Gesamtbetrag von Fr. 30'459.– pro Monat zur Verfügung, der vollständig für die laufende Lebenshaltung verwendet wurde. Eine Sparquote hat der hierfür beweisbelastete Gesuchsteller nicht behauptet. Gemäss den vorinstanzlich festgelegten Einkommenszahlen verfügten die Parteien nach der Trennung zunächst über ein Einkommen von Fr. 28'000.– (Einkommen des Gesuchstellers) und ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Gesuchsgegnerin im Mai 2022 über ein solches von Fr. 33'440.– (Fr. 28'000.– [Einkommen Gesuchsteller] + Fr. 4'980.– [Einkommen Gesuchsgegnerin] + 2 x Fr. 230.– [Kinderzulagen]). Die

- 25 - trennungsbedingten Mehrkosten belaufen sich auf monatlich Fr. 5'235.– und können damit nicht mit dem Mehreinkommen der Parteien abgedeckt werden. Folglich stehen den Parteien insgesamt weniger Mittel zur Verfügung als im Jahr vor der Trennung. Unter diesen Umständen ist ausgeschlossen, dass die Parteien den zuletzt gelebten gemeinsamen Lebensstandard aufrechterhalten können. Der Gesuchsteller ist daher mit seinem Einwand, der Gesuchsgegnerin sei maximal ein Überschussanteil von Fr. 2'165.– zuzuweisen, nicht zu hören. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 2.2**

Überschussanteile der Kinder

#### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz sprach C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ in der Phase I einen Überschussanteil von je Fr. 980.– (10%), in der Phase II einen solchen von je Fr. 1'210.– (10%) und in der Phase III einen solchen von je Fr. 940.– (8.5 % pro Kind und Haushalt) zu. Zu einer Begrenzung der Überschussanteile äusserte sich die Vorinstanz auch hier nicht (Urk. 94 S. 40 f.).

#### **E. 2.2.2**

Der Gesuchsteller moniert, die Vorinstanz habe sich ebenso wenig mit einer Beschränkung der Überschussanteile der Kinder auseinandergesetzt. Er habe bereits im vorinstanzlichen Verfahren dargelegt, dass letztere ebenfalls auf den letzten Standard der gemeinsamen Lebensführung zu beschränken seien, da ein über Fr. 1'000.– pro Monat und Kind hinausgehender Überschussanteil aus erzieherischen Gründen abzulehnen sei und auch nicht den je gelebten Verhältnissen entspreche (vgl. Urk. 66 S. 11). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne ein Kind im Rahmen der Überschussverteilung nicht Anspruch auf eine Lebensführung geltend machen, welche diejenige der Eltern bzw. den angestammten Standard vor einer Trennung der Eltern überschreite. Ferner sei bei überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen der rechnerische Überschussanteil des Kindes aus erzieherischen und konkreten Bedarfsgründen zu limitieren (BGer 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.3; BGer 5A\_44/2020 vom 8. Juni 2021 E. 5.2.1). Die Vorinstanz hätte – insbesondere weil sie in E. 7. 6.3 des angefochtenen Entscheids von "sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen" ausgehe und entsprechend von der üblichen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen abweiche – auch

- 26 - die Obergrenze der Überschussanteile der Kinder prüfen und begründen müssen (Urk. 93 S. 12 ff.).

#### **E. 2.2.3**

Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, dass die Obergrenze des Unterhalts gemäss letztem ehelichem Standard zwar für die Ehegatten, nicht aber für die Kinder gelte (unter

Hinweis auf BGE 147 III 293 E. 4.4). Ohnehin sei der Überschussanteil der Kinder in der vorliegenden Konstellation aufgrund der trennungsbedingten Mehrkosten der Parteien tiefer als während des letzten gemeinsamen Ehejahres 2020. Die Kinder hätten im Übrigen durchaus einen Anspruch darauf, am Lebensstandard der Eltern zu partizipieren. Als Beispiele seien die erheblichen Kosten für Freizeit und Ferien der Kinder zu erwähnen, wie etwa für jährliche Reisen zur Familie der Gesuchsgegnerin nach Japan und in die USA sowie kostenintensive Skikurse. Diese könnten mit einer pauschalen Überschussbeschränkung nicht gedeckt werden. Der Gesuchsteller lege denn auch keine konkreten Gründe dar, die eine Begrenzung der Überschussanteile aus "erzieherischen Gründen" rechtfertigen würden. Eine pauschale Beschränkung der Überschussanteile der Kinder sei daher weder notwendig noch gerechtfertigt (Urk. 109 S. 12 f.).

#### **E. 2.2.4**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die Limitierung des Überschusses entsprechend dem Standard vor der Trennung nur zwischen den Ehegatten. Kinder sollen grundsätzlich von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Eltern profitieren und an einer gehobenen Lebensstellung der Eltern teilhaben, weshalb ihr Überschuss betragsmässig nicht auf ihren früheren Anteil während des Zusammenlebens begrenzt wird (BGE 147 III 293 E. 4.4, BGE 147 III 265 E. 7.2). Der rechnerische Überschuss des minderjährigen Kindes kann jedoch aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen, namentlich bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen, limitiert werden (BGE 147 III 293 E. 4.4.; BGer 5A\_52/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 7. 2 m.w.H.).

#### **E. 2.2.5**

Vorliegend kann zunächst auf die Erwägungen zum Überschussanteil der Gesuchsgegnerin verwiesen werden (E. III. 2.1). Angesichts der trennungsbedingten Mehrkosten und dem Fehlen einer Sparquote liegen auch die Überschussanteile der Kinder unter denjenigen im letzten Ehejahr der Parteien. Sodann kann offen bleiben, ob im vorliegenden Fall von weit überdurchschnittlichen Verhältnis-

- 27 - sen auszugehen ist, da der Gesuchsteller weder erzieherische noch konkrete Bedarfsgründe für eine Begrenzung des Überschusses substantiiert dargelegt hat. Insbesondere hat er die von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Ferien- und Freizeitkosten der Kinder nicht bestritten. Die Überschussanteile der Kinder sind deshalb nicht zu beschränken. Die Berufung erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet. 3.

Einkommen des Gesuchstellers

### **E. 3**

Dagegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 18. September 2023 rechtzeitig Berufung (Urk. 93). Der mit Verfügung vom 2. Oktober 2023 einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– (Urk. 102) ging fristgerecht ein (Urk. 103). Die Kindsvertreterin erklärte mit Eingabe vom 10. Oktober 2023, dass sie sich im vorliegenden Berufungsverfahren nicht vernehmen lasse, sofern lediglich die Unterhaltsbeiträge angefochten seien (Urk. 105). Die rechtzeitig (vgl. Urk. 108) erstattete Berufungsantwort der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegnerin) mit den eingangszitierten Anträgen datiert vom 27. November 2023 (Urk. 109). Sie wurde dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 11. Januar 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt, wobei ihm gleichzeitig Frist zur Stellungnahme zu den Editionsbegehren der Gesuchsgegnerin

angesetzt wurde (Urk. 112). Der Gesuchsteller bezog innert zwei Mal erstreckter Frist (Urk. 114; Urk. 115) Stellung und modifizierte seine Berufungsanträge wie eingangs wiedergegeben (Urk. 116). Am

### **E. 3.1**

Ausgangslage

#### **E. 3.1.1**

Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller, der zum damaligen Zeitpunkt in einem 100%-Pensum als CEO bei der J.\_\_\_\_\_ Holding AG tätig war, ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 28'000.– (monatliches Fixsalär von Fr. 23'470.– und flexibler Bonusanteil von ca. Fr. 5'000.–) an (Urk. 94 S. 23 f.). Dies blieb insoweit unbeanstandet (vgl. Urk. 93 S. 13 f.).

#### **E. 3.1.2**

Der Gesuchsteller bringt im Sinne eines echten Novums vor, er habe am 29. August 2023 vom Verwaltungsrat seines Arbeitgebers die Kündigung mit sofortiger Freistellung erhalten (vgl. Urk. 96/3). Bis Februar 2024 werde ihm weiterhin sein bisheriges Fixsalär ausbezahlt (Urk. 93 S. 14). Nach Erhalt der Kündigung habe er umgehend mit der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle begonnen und sich am 8. Januar 2024 beim RAV angemeldet (Urk. 116 S. 6 ff.; Urk. 118/1-4). Mit Eingaben vom 4. März 2024 (Urk. 119), 27. März 2024 (Urk. 123) und 3. Juli 2024 (Urk. 135) reichte der Gesuchsteller jeweils Abrechnungen der Arbeitslosentaggelder sowie Nachweise über seine fortlaufenden Stellensuchbemühungen ein (Urk. 121/1-2; Urk. 124/1; Urk. 137/1-16). Aufgrund seiner sehr spezifischen Branchenerfahrung erweise sich die Stellensuche auf dem Executive Level deutlich schwieriger als erwartet. Trotz umfassender Anstrengungen, darunter Coachings, diversen RAV-Seminaren und einem eigens engagierten Outplacement Berater sowie rund 250 Bewerbungen, seien seine Suchbemühungen bislang erfolglos geblieben. Er habe kein einziges Stellenangebot erhalten, das er hätte ablehnen können. Ab dem 1. März 2024 sei deshalb von seiner Arbeitslosigkeit auszugehen. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens in der bisherigen Grössenordnung

- 28 - von Fr. 28'000.– sei unter diesen Umständen ausgeschlossen (Urk. 135 S. 3 ff). Am 14. März 2024 habe er eine abschliessende Bonuszahlung der J.\_\_\_\_\_ Holding AG in der Höhe von Fr. 127'185.90 erhalten (vgl. Urk. 137/11). Diese Zahlung entspreche, auf das Jahr 2024 umgerechnet, einem monatlichen Bonusanteil von Fr. 10'600.–. Zusammen mit den Arbeitslosentaggeldern in Höhe von Fr. 9'105.– belaufe sich sein monatliches Gesamteinkommen auf Fr. 19'700.–, was im Vergleich zu seinem früheren Einkommen eine Reduktion von 30% bedeute (Urk. 135 S. 29). Mit Eingabe vom 11. September 2024 teilte der Gesuchsteller schliesslich mit, dass es ihm nach über einem Jahr intensiver Suche gelungen sei, auf den 1. Oktober 2024 eine neue Arbeitsstelle zu finden (Urk. 143). Am 24. Oktober 2024 reichte er die erste Lohnabrechnung ein, wonach er neu ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 17'198.65 erziele (Urk. 151; Urk. 153/1). Dies entspreche einer dauerhaften Einkommensreduktion von 39%. Eine zusätzliche variable Vergütung in Form einer erfolgsabhängigen Abschlussvergütung sei nicht zugesichert und für das Jahr 2025 kaum zu erwarten (vgl. Urk. 157).

#### **E. 3.1.3**

Die Gesuchsgegnerin entgegnet, es sei weiterhin von einem Einkommen des Gesuchstellers von mindestens Fr. 28'000.– pro Monat auszugehen. In ihrer Ein- gabe vom 8. Mai 2024 begründet sie dies wie folgt: Erstens liege für die Zeit der Arbeitslosigkeit des Gesuchstellers keine tatsächliche Einkommensreduktion vor. Neben den Arbeitslosentaggeldern von rund Fr. 9'000.– sei auch die ihm noch zu- stehende Bonuszahlung der J.\_\_\_\_\_ Holding AG anzurechnen. Diese sei in der Höhe von pro rata mindestens Fr. 20'000.– pro Monat zu erwarten, womit weiterhin ein monatliches Gesamteinkommen von rund Fr. 29'000.– vorliege (Urk. 131 S. 5 ff.). Zweitens sei dem Gesuchsteller ohnehin ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von Fr. 28'000.– pro Monat anzurechnen: Aufgrund seiner beruflichen Quali- fikationen und Arbeitserfahrungen sei es ihm ohne Weiteres zumutbar und möglich, eine Anschlusslösung mit einem vergleichbaren Einkommen zu finden. Die gegen- teilige Darstellung des Gesuchstellers sei nicht glaubhaft und nachweislich falsch. Insbesondere finde sich in den eingereichten Bewerbungsunterlagen ein direkter Nachweis dafür, dass er ein Stellenangebot bei der K.\_\_\_\_\_ Switzerland abgelehnt habe (Urk. 118/4 S. 249). Diese freiwillige Arbeitslosigkeit sei rechtlich unbeacht- lich. Im Übrigen komme der Gesuchsteller seiner Beweis- und Dokumentations-

- 29 - pflicht, wonach es ihm trotz aller Anstrengungen nicht möglich sei, wieder eine äh- nlich bezahlte Stelle zu finden, ohnehin nicht hinreichend nach. Mangels Struktur, Übersicht und Vollständigkeit der eingereichten Bewerbungsunterlagen sei eine Überprüfung nicht möglich. Insbesondere fehle es an diversen Absageschreiben. Schliesslich habe der Gesuchsteller auch nicht nachgewiesen, dass die Kündigung vom August 2023 nicht auf sein freiwilliges oder verschuldetes Verhalten zurück- zuführen sei, was ebenso zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens führe (vgl. Urk. 131 S. 7 ff.). In ihrer Eingabe vom 30. September 2024 stellt die Gesuchsgegnerin sich sodann auf den Standpunkt, dass unklar sei, ob die im März 2024 ausgewiesene Bonus- zahlung von rund Fr. 127'000.– die einzige Auszahlung der J.\_\_\_\_\_ Holding AG darstelle. Der Gesuchsteller habe gemäss Arbeitsvertrag Anspruch auf einen zie- labhängigen und einen fixen Bonus. Da er keine genaue Berechnung des ausbe- zahlten Bonus eingereicht habe, sei denkbar, dass noch weitere Zahlungen erfolgt seien. Da inzwischen aber ohnehin klar sei, dass mit den vom Gesuchsteller im Berufungsverfahren nachträglich offengelegten Einkommen und der neuen Anstel- lung kein tieferes Einkommen vorliege, erübrigten sich weitere Diskussionen zur gesamten Thematik. Fasse man nämlich die verschiedenen Einkommenszahlen für das Jahr 2023 und 2024 zusammen, ergebe sich ein monatliches Durchschnitts- einkommen von (mindestens) Fr. 30'148.93. Der im vorinstanzlichen Urteil ange- rechnete durchschnittliche Lohn von (mindestens) Fr. 28'000.– sei damit nach wie vor korrekt (vgl. Urk. 147 S. 6 ff). Schliesslich sei auch mit dem Antritt der neuen Anstellung und damit für die Zukunft ab 2025 vom bisherigen Einkommen von min- destens Fr. 28'000.– des Gesuchstellers auszugehen, sowohl in tatsächlicher (un- ter Berücksichtigung der ihm zustehenden Bonuszahlung) als auch in hypotheti- scher Hinsicht (Urk. 155 S. 1 f.).

## **E. 3.2**

Würdigung

### **E. 3.2.1**

Einkommen im Jahr 2023

- 30 - Der im vorliegenden Berufungsverfahren eingereichte Lohnausweis 2023 des Gesuchstellers weist einen Nettolohn von 408'320.– sowie Pauschalspesen von Fr. 18'000.– aus (Urk. 127/1). Dies entspricht einem monatlichen Einkommen von rund Fr. 35'500.–. Es ist damit höher als das vorinstanzlich angenommene Einkommen von Fr. 28'000.–. Dies ist aufgrund der geltenden Offizialmaxime von Amtes wegen zu berücksichtigen.

### **E. 3.2.2**

Einkommen im Jahr 2024

#### **E. 3.2.2.1**

Lohnzahlungen im Januar 2024 und Februar 2024 Die eingereichten Lohnabrechnungen für die letzten zwei Monate des Anstellungsverhältnisses bei der J.\_\_\_\_\_ Holding AG weisen für Januar und Februar 2024 je einen Lohn von Fr. 24'221.15 auf (Urk. 127/2-3).

#### **E. 3.2.2.2**

Arbeitslosentaggelder von März 2024 bis September 2024 a) Das Arbeitsverhältnis des Gesuchstellers bei der J.\_\_\_\_\_ Holding AG endete per 29. Februar 2024 (vgl. Urk. 96/3). Soweit die Gesuchsgegnerin Einwände hinsichtlich der Kündigung vorbringt, erweisen sich diese als unbegründet (vgl. Urk. 131 S. 10; Urk. 147 S. 13). So macht sie geltend, im Kündigungsschreiben vom 29. August 2023 (Urk. 96/3; Urk. 137/15) fehlten Standardausführungen zu Krankentaggeldversicherungen, dem Kündigungsgrund und weiteren Lohnzahlungen. Dem ist entgegenzuhalten, dass solche Angaben nicht zwingend in einem Kündigungsschreiben enthalten sein müssen. Auch die Vermutung, der Gesuchsteller habe Teile des Kündigungsschreibens entfernt, weil daraus hervorgehen würde, dass er die Kündigung selber verschuldet oder gewünscht habe, findet keine Grundlage. Die beanstandete "fehlende halbe Seite" betrifft erkennbar nur die Adresszeile, wie sich durch einen Vergleich mit der ersten Seite des Dokuments feststellen lässt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller seine eigene Kündigung hätte herbeiführen sollen, um sich danach einem langwierigen Bewerbungsprozess auszusetzen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsteller die Kündigung selber verursacht hätte. Er braucht demnach auch

- 31 - nicht aufgefordert zu werden, das Original der Kündigung einzureichen (vgl. Urk. 131 S. 11). b) Sodann erweisen sich die Stellensuchbemühungen des Gesuchstellers insgesamt als ausreichend. Auch wenn mit der Gesuchsgegnerin festzuhalten ist, dass diese nicht lückenlos und chronologisch geordnet vorgelegt wurden, ist eine hinreichende Überprüfung dennoch möglich: Die eingereichten Unterlagen umfassen eine vom Gesuchsteller selbst geführte und jeweils aktualisierte Liste seiner Suchbemühungen sowie diverse Bewerbungsnachweise (vgl. Urk. 116 S. 7 ff.; Urk. 118/4; Urk. 119 S. 3 ff; Urk. 121/2; Urk. 137/1-16). Damit ist im Zeitraum vom 31. August 2023 bis zum 11. Juni 2024 eine Vielzahl von Bewerbungsaktivitäten dokumentiert, wobei der Gesuchsteller um Fristansetzung vor Erlass des Urteils ersuchte, um seine fortlaufenden Suchbemühungen nachzureichen. Letzteres erübrigt sich nunmehr angesichts seiner neuen Anstellung per 1. Oktober 2024. Die Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zeigt, dass er jeweils individuell angepasste Bewerbungsschreiben verfasst und seine vollständigen Bewerbungsunterlagen, einschliesslich des relevanten Arbeitszeugnisses der J.\_\_\_\_\_ Holding AG (vgl. Urk. 131 S. 12; Urk. 137/9), eingereicht hat. Im spezifischen Fall des Gesuchstellers gilt zu berücksichtigen, dass die Suche nach Führungspositionen, insbesondere auf CEO-Stufe, mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Solche Positionen sind naturgemäss begrenzt

und werden nicht nur über klassische Bewerbungsprozesse, sondern über berufliches und persönliches Networking, Spontانبewerbungen oder die Zusammenarbeit mit Headhuntern besetzt. Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass der Gesuchsteller sich auch auf diesem Weg aktiv um eine neue Anstellung bemüht hat. Dass nicht sämtliche Absageschreiben vorliegen, lässt entgegen der Gesuchsgegnerin nicht den Rückschluss zu, dass der Gesuchsteller verschiedentlich Stellenangebote freiwillig abgelehnt hat. Insbesondere bei Bewerbungsverfahren für Führungspositionen erfolgen Absagen nicht immer formell, da viele Rekrutierungsprozesse über persönliche Kontakte abgewickelt werden. Dies ergibt sich auch aus den vermerkten Notizen des Gesuchstellers, wo er teilweise Absagen vermerkte. Betreffend die Absage bei der K.\_\_\_\_\_ Switzerland hat der Gesuchsteller zudem glaubhaft dargelegt, dass es sich dabei lediglich um ein unverbindliches Erstgespräch im Zusammenhang mit dem Aufbau eines selbst-

- 32 - ständigen Franchiseunternehmens handelte, welches für ihn finanziell nicht rentabel gewesen wäre (vgl. Urk. 135 S. 30 ff.; Urk. 137/14). In einer Gesamtwürdigung ist daher nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsteller sich freiwillig in die Arbeitslosigkeit begeben hat. Vielmehr erscheint es angesichts der dargelegten Umstände und der dokumentierten Suchbemühungen glaubhaft, dass es dem Gesuchsteller nicht möglich war, vor dem 1. Oktober 2024 eine neue Stelle zu finden. Von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist deshalb abzusehen. c) Für die Zeit vom 1. März bis 30. September 2024 sind dem Gesuchsteller daher die ausbezahlten Arbeitslosentaggelder als Erwerbseinkommen anzurechnen. Diese betragen durchschnittlich Fr. 9'105.- (21.7 Taggelder à 455.30 [Art. 40a AVIV], abzgl. 5.3% [Fr. 523.64] AHV/IV/EO, 2.47% [Fr. 244.04] NBU und Fr. 6.51 BVG-Risikoprämie; Urk. 124/1, Urk. 137/1-3).

### **E. 3.2.2.3**

Bonuszahlung im März 2024 a) Relevant ist weiter die am 14. März 2024 erfolgte Bonuszahlung in der Höhe von Fr. 127'185.90 (Urk. 137/11). Der Einwand des Gesuchstellers, die Bonuszahlung sei inzwischen verbraucht (vgl. Urk. 135 S. 28), ist unbeachtlich, da es sich um einen tatsächlich zugeflossenen Einkommenswert handelt. Ebenso unbegründet erweist sich der Einwand der Gesuchsgegnerin, wonach unklar sei, ob der Gesuchsteller noch weitere Bonuszahlungen seines ehemaligen Arbeitgebers erhalten habe (vgl. Urk. 147 S. 6 und S. 10). Bonuszahlungen werden praxisgemäss als einmalige Gesamtsumme ausbezahlt, auch wenn sie aus einem fixen und einem zielabhängigen Anteil bestehen. Es sind keinerlei Hinweise ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller vorliegend zu einem späteren Zeitpunkt weitere Bonus(raten-)zahlungen hätte erhalten sollen, die er nicht offengelegt hat. Dies wird im Übrigen durch die eingereichten Kontoauszüge vom 1. Januar 2024 bis 10. Mai 2024 belegt (Urk. 137/12). Demnach erübrigt es sich, den Gesuchsteller zur Einreichung weiterer Kontoauszüge aufzufordern (vgl. Urk. 147 S. 7). b) Bonuszahlungen stellen in der Regel einen Lohnbestandteil des vergangenen und nicht des laufenden Jahres dar (vgl. BGer 5A\_686/2012 vom 6. Dezember 2010 E. 2.4). Analog zur bisherigen Praxis im vorliegenden Fall (vgl. Urk. 135

- 33 - S. 29), erscheint es jedoch sachgerecht, die Bonuszahlung im Jahr der Auszahlung zu berücksichtigen. Für das Jahr 2024 ergibt sich damit umgerechnet ein Bonusanteil von gerundet Fr. 10'600.- pro Monat (Fr. 127'185.90 : 12), der dem Gesuchsteller jeweils als Einkommensbestandteil anzurechnen ist.

#### **E. 3.2.2.4**

Neuer Lohn ab 1. Oktober 2024 a) Der Gesuchsteller ist seit dem 1. Oktober 2024 bei der L. \_\_\_\_\_ AG in einem 100%-Pensum als "Abteilungsleiter (SL3)" angestellt. Gemäss Ziff. 3.1 des Arbeitsvertrages setzt sich sein Lohn aus einem jährlichen Grundeinkommen und einer erfolgsabhängigen Abschlussvergütung zusammen (Urk. 145/1 S. 1). b) Fraglich ist zunächst, wie hoch das monatliche Nettoeinkommen des Gesuchstellers ist. Aus dem Arbeitsvertrag geht ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 22'167.– hervor (Urk. 145/1 S. 1). In der eingereichten Lohnabrechnung für Oktober 2024 ist ein monatlicher Nettolohn von Fr. 17'198.65 ausgewiesen (Urk. 153/1). Die Gesuchsgegnerin bestreitet diese Höhe und wendet ein, der Gesuchsteller versuche durch die Wahl maximaler Vorsorgebeiträge seinen Nettolohn zulasten der Unterhaltsbeiträge zu reduzieren. Bei praxisüblichen Sozialabzügen errechne sich vielmehr ein monatlicher Fixlohn von Fr. 19'507.– (Urk. 147 S. 6 f.; Urk. 155 S. 2). Dem ist nicht zu folgen. Die Wahl eines bestimmten Vorsorgeplans liegt im Rahmen der arbeitsrechtlichen Gestaltungsfreiheit und dient dem legitimen Zweck der Altersvorsorge. Die entsprechenden Beiträge sind zweckgebunden und stehen dem Gesuchsteller nicht frei zur Verfügung. Ein missbräuchliches Verhalten des Gesuchstellers zur Umgehung seiner Unterhaltspflichten ist nicht dargetan. Es ist daher auf den tatsächlich ausgewiesenen Nettolohn von Fr. 17'198.65 abzustellen. c) Zu prüfen bleibt weiter, ob der Gesuchsteller im Rahmen seiner neuen Anstellung Anspruch auf einen Bonus hat. Vorab ist festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin aus der früheren Anstellung des Gesuchstellers (vgl. Urk. 147 S. 8) nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Jede Arbeitgeberin ist in der Gestaltung von Boni frei und nicht an Vergütungen aus früheren Anstellungen eines Arbeitnehmers gebunden. Gemäss Ziff. 3.3 des Arbeitsvertrages wird dem Gesuchsteller ein sogenannter "... Performance Bonus" (...PB) gewährt. Dieser wird ausdrücklich als variabel

- 34 - bezeichnet und an die "wirtschaftlichen Ergebnisse sowie die Erreichung benchmarkorientierter Bereichs- und Unternehmensziele geknüpft. Der ...PB kann "bis zu 55% des Grundeinkommens" betragen (vgl. Urk. 145/1 S. 2). Entgegen der Auffassung der Gesuchsgegnerin (vgl. Urk. 155 S. 2) lässt sich aus dieser vertraglichen Regelung kein verbindlicher Anspruch auf eine Bonuszahlung ableiten. Die vorerwähnten Bedingungen verdeutlichen vielmehr, dass die Auszahlung nicht garantiert ist. Hinzu kommt, dass der Gesuchsteller die neue Anstellung erst im Oktober 2024 angetreten hat und sich ein allfälliger Bonus, der frühestens Ende April 2025 ausbezahlt würde, auf ein Geschäftsjahr bezieht, in dem er vollständig in der Probezeit war. Die Wahrscheinlichkeit einer Bonuszahlung im Jahr 2025 ist daher gering. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Parteien ohnehin bereits das Scheidungsverfahren hängig ist und die Beurteilung der künftigen Einkommenssituation des Gesuchstellers, einschliesslich einer allfälligen Bonuszahlung im April 2025, dem Scheidungsgericht überlassen ist. Für das vorliegende Eheschutz(berufungs)verfahren ist einstweilen ausschliesslich vom fixen Nettoeinkommen des Gesuchstellers in der Höhe von rund Fr. 17'200.– auszugehen.

#### **E. 3.2.2.5**

Durchschnittliches Einkommen für das Jahr 2024 Die Einnahmen des Gesuchstellers im Jahr 2024 stellen sich nach dem Gesagten wie folgt dar: ■ 1. Januar 2024 bis 29. Februar 2024: Fr. 34'820.– pro Monat (Fr. 24'220.– [Fixsalär] + Fr. 10'600.– [Bonusanteil]) ■ 1. März 2024 bis 30. September 2024: Fr. 19'700.– (Fr. 9'105.– [Arbeitslosentaggelder] + Fr. 10'600.– [Bonusanteil]) ■ 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2024: Fr. 27'800.– (Fr.

17'200.– [Fixsalär]+ Fr. 10'600.– [Bonusanteil]) Zur Vereinfachung und um zu viele Berechnungsphasen zu vermeiden, erscheint es sachgerecht, für das Jahr 2024 von einem Durchschnittseinkommen auszugehen. Demnach ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember

- 35 - 2024 ein monatliches Durchschnittseinkommen des Gesuchstellers von gerundet Fr. 24'250.– ([2 x Fr. 34'820.– + 7 x Fr. 19'700.– + 3 x Fr. 27'800] / 12 Monate).

### **E. 3.2.3**

Einkommen im Jahr 2025 Ab dem 1. Januar 2025 entfällt der Bonusanteil als Einkommensbestandteil (vgl. E. III.3.2.2.4). Dem Gesuchsteller ist ab diesem Zeitpunkt daher ausschliesslich das Fixsalär von Fr. 17'200.– als Einkommen anzurechnen. Von der Anrechnung eines hypothetischen (höheren) Einkommens ist unter Verweis auf die Ausführungen unter E. III. 3.2.2.2 abzusehen.

### **E. 3.3**

Fazit Für die Unterhaltsberechnung ist somit von folgenden Einkommen des Gesuchstellers auszugehen: ■ 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022: Fr. 28'000.– pro Monat ■ 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023: Fr. 35'500.– pro Monat ■ 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: Fr. 24'250.– pro Monat ■ ab 1. Januar 2025: Fr. 17'200.– pro Monat 4. Einkommen der Gesuchsgegnerin

### **E. 4**

März 2024 (Urk. 119), am 27. März 2024 (Urk. 123) und am 8. April 2024 (Urk. 125) erstattete der Gesuchsteller weitere (Noven-)Eingaben, mit denen er unter anderem dem Editionsbegehren der Gesuchsgegnerin von sich aus nachkam und den Lohnausweis 2023 sowie die Lohnabrechnungen Januar und Februar 2024 einreichte (Urk. 127/1-3). Die Gesuchsgegnerin nahm zu den vier vorerwähnten Eingaben des Gesuchstellers innert der ihr mit Verfügung vom 9. April 2024 angesetzten (Urk. 128) und zweimal erstreckten Frist (Urk. 129; Urk. 130) am

### **E. 4.1**

Tatsächlich erzielt Einkommen Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsgegnerin sei bis zur Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit am 23. Mai 2022 keiner Arbeit nachgegangen, weshalb ihr für die Phase I kein Einkommen anzurechnen sei (Urk. 94 S. 24). Ab dem 23. Mai 2022 habe sie eine Erwerbstätigkeit im Umfang eines 100%-Pensums aufgenommen. Für die Zeit ab Juni 2022 sei damit von einem durchschnittlichen Nettomonatslohn von Fr. 4'980.– auszugehen (Urk. 94 S. 25). Dies blieb unangefochten (Urk. 93 S. 14).

- 36 -

### **E. 4.2**

Hypothetisches Einkommen ab 1. Oktober 2023

#### **E. 4.2.1**

Der Gesuchsteller beantragt, der Gesuchsgegnerin sei ab 1. Oktober 2023 ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Zur Begründung lässt er ausführen, die Gesuchsgegnerin schöpfe mit ihrer aktuellen Tätigkeit als "Executive Assistant and Office Manager" weder ihre Eigenversorgungskapazität noch ihre Unterhaltspflicht gegenüber den beiden gemeinsamen Kindern aus. Die Gesuchsgegnerin habe im Jahr 2008 in

Deutschland einen MBA in "International Accounting and Taxation" erworben und sei damit eine hochqualifizierte Fachkraft im internationalen Finanz- und Beratungsbereich. Zudem habe sie inzwischen die CFA-Prüfung (Chartered Financial Analyst) – eine anspruchsvolle Weiterbildung im Finanzwesen – bestanden oder stehe kurz vor deren Abschluss. Gemäss seinem Informationsstand befinde sich die Gesuchsgegnerin derzeit im Bewerbungsprozess bei verschiedenen Finanzinstituten. Es sei klar, dass es für sie ohne weiteres zumutbar und auch möglich sei, zeitnah eine Anstellung in ihrer angestammten beruflichen Tätigkeit in der Finanzbranche zu finden und ein deutlich höheres Erwerbseinkommen zu erzielen, als im vorinstanzlichen Verfahren angenommen. Eine Frau mit den beruflichen Qualifikationen, der Ausbildung und der Erfahrung der Gesuchsgegnerin könne im Bereich der Finanzberatung-/Dienstleistung selbst mit nur wenigen Jahren Berufserfahrung und im unteren Kaderbereich gemäss Salarium ohne Weiteres ein Einkommen von Fr. 13'000.– brutto erzielen. Die beruflichen Perspektiven der Gesuchsgegnerin seien angesichts des Fachkräftemangels, der auch die Finanzbranche betreffe, hervorragend, wie aus Stellenportalen von Unternehmen wie N.\_\_\_\_\_, KPMG und Ernst & Young ersichtlich sei. Die Gesuchstellerin sei zur Edition eines allfälligen neuen Arbeitsvertrags oder, falls ein solcher noch nicht vorliege, zur Edition ihrer Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, CV samt Beilagen) aufzufordern, damit ihre Suchbemühungen beurteilt und ihr zukünftig anzurechnendes Einkommen eruiert werden könne. Bis zum Beweis des Gegenteils sei davon auszugehen, dass sie bereits über einen neuen Arbeitsvertrag verfüge oder zeitnah verfügen werde. Daher sei ihr ab 1. Oktober 2023 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 13'000.– brutto bzw. Fr. 11'000.– netto anzurechnen (Urk. 93 S. 14 ff.; Urk. 116 S. 18).

- 37 -

#### **E. 4.2.2**

Die Gesuchsgegnerin erwidert, es sei ihr weder zumutbar noch möglich, ein höheres Einkommen zu erzielen. Der Gesuchsteller stütze seine Behauptung auf Noven, insbesondere auf eine bestandene CAF-Prüfung, eine neue Arbeitsstelle und eine Lohnerhöhung, die es nicht gebe. Sie habe im Mai 2022 trotz schwieriger beruflicher und persönlicher Umstände ihre aktuelle 100%-Anstellung angetreten, da ihr neuer Arbeitgeber ihr keine Anstellung in einem tieferen Pensum anbieten könne. Ihr Nettolohn belaufe sich weiterhin auf Fr. 4'980.– pro Monat und sei seit dem erstinstanzlichen Urteil unverändert. Ihre aktuelle berufliche Situation sei die Folge des gemeinsam gewählten Ehemodells. Sie habe während der Ehe ihre berufliche Laufbahn zugunsten der Familie aufgegeben, während der Gesuchsteller Karriere gemacht habe. Sie habe im Jahr 2000 den Bachelor of Arts in Japan erlangt. Von 2002 bis 2004 habe sie als Public Relations Officer bei M.\_\_\_\_\_ in Tokio gearbeitet. Als sie im Jahr 2004 zum Gesuchsteller nach Deutschland gezogen sei, habe sie dort einen MBA gemacht. Im Jahr 2006 habe sie ein Praktikum bei N.\_\_\_\_\_ in O.\_\_\_\_\_ absolviert, wo sie japanische Klienten betreut und ihre Diplomarbeit geschrieben habe. Anfang 2008 habe sie ihre Anstellung bei N.\_\_\_\_\_ aufgeben müssen, weil der Gesuchsteller beruflich nach P.\_\_\_\_\_ versetzt worden sei. Seither sei sie keiner Anstellung mehr nachgegangen, sondern sei für die Kindererziehung, die Haushaltsführung und das Familienmanagement zuständig gewesen. Aufgrund der häufigen beruflichen Versetzungen des Gesuchstellers habe die Familie etwa alle drei bis vier Jahre umziehen müssen, unter anderem nach P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und schliesslich Zürich. Sie habe damit insgesamt maximal zwei bis drei Jahre in der

(japanischen) Finanz- und Beratungsbranche gearbeitet. Mit so wenig und über 15 Jahre zurückliegender Arbeitserfahrung, keiner hiesigen Ausbildung und Arbeitserfahrung könnte sie nicht "wieder" in die Finanzbranche einsteigen. Ebenso sei die Darstellung des Gesuchstellers in Bezug auf die CFA-Prüfung unzutreffend. Sie habe die Prüfung sowohl Ende 2021 als auch im Mai 2022 nicht bestanden. Die Prüfung sei sehr anspruchsvoll und erfordere intensive Vorbereitung, weshalb sie sich seither nicht mehr damit auseinandergesetzt habe. Schliesslich sei die Behauptung des Gesuchstellers, wonach sie ein Nettoeinkommen von Fr. 11'000.– erzielen könne, abwegig. Sie verfüge weder über eine schweizerische Ausbildung noch über relevante Arbeitserfahrung und sei auch

- 38 - keine hier anerkannte Betriebswirtin bzw. eine vergleichbare Spezialistin. Hätte sie bei besserer Qualifikation in der Finanzbranche Chancen auf eine Anstellung gehabt, wäre sie maximal als "Financial Auditor" einzustufen gewesen, wofür gemäss Lohnbuch 2022 ein Bruttolohn von rund Fr. 6'500.– bzw. ein Nettolohn von rund Fr. 5'500.– erzielt werden könne. Dies entspreche in etwa ihrem jetzigen Einkommen. Zusammenfassend gebe es keine Gründe bzw. Voraussetzungen dafür, von ihrem tatsächlichen Einkommen (hypothetisch) erhöhend abzuweichen (Urk. 109 S. 14 ff.).

#### **E. 4.2.3**

Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen der Parteien auszugehen. Davon kann abgewichen werden und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit eine entsprechende Einkommenssteigerung möglich und zumutbar ist. Dabei handelt es sich um Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Welche Tätigkeit als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar anerkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 144 III 481 E. 4; BGE 143 III 233 E. 3.2; BGE 137 III E. 4.2.2.2.). Zu berücksichtigen sind dabei Aspekte wie die berufliche Qualifikation, sprachliche Kenntnisse, bisherige und künftige Aus- und Weiterbildungen, das Alter und der Gesundheitszustand, persönliche und geographische Gegebenheiten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss sie ausser Betracht bleiben (BGer 5A\_129/2019 vom 10. Mai 2019 E. 3.2.2.1. m.w.H.).

#### **E. 4.2.4**

Beide Parteien gehen vorliegend davon aus, dass die Ehe gescheitert ist, zumal seit dem 3. Januar 2023 auch das Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Uster hängig ist (vgl. Urk. 109 S. 19). Die Gesuchsgegnerin arbeitet derzeit in einem 100%-Pensum als "Executive Assistant und Office Manager" und erzielt ein Nettoeinkommen von 4'980.– pro Monat. Zu prüfen ist, ob sie mit dieser Tätigkeit ihre Eigenversorgungskapazität bereits ausschöpft oder ob ihr künftig ein höheres hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. Die Gesuchsgegnerin verfügt zwar über eine fundierte akademische Ausbildung. Sie hat gemäss eigenen Angaben im Jahr 2002 einen Bachelor of Arts und im Jahr

- 39 - 2008 einen MBA in "International Accounting und Taxation" (2008) erworben. Ihre Berufserfahrung in diesem Bereich ist jedoch begrenzt und liegt lange zurück. Konkret umfasst sie ein Praktikum in P.\_\_\_\_\_ (2002), eine Tätigkeit als Public Relations Officer bei M.\_\_\_\_\_ in Tokio (2002 – 2004) und ein Praktikum bei N.\_\_\_\_\_ in O.\_\_\_\_\_ (2006). Seit ihrer letzten beruflichen Tätigkeit im Jahr 2008 war sie bis zur Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit im Mai 2022 während 14 Jahren nicht erwerbstätig, sondern übernahm

unbestritten die Führung des Haushalts und die Betreuung der beiden gemeinsamen Söhne. Diese lange Erwerbsunterbrechung zugunsten der Familie hat dazu geführt, dass ihre fachlichen und praktischen Kompetenzen nicht mehr den aktuellen Anforderungen in der Finanzbranche entsprechen. Die Gesuchsgegnerin hat zudem glaubhaft dargelegt, dass sie trotz intensiver Vorbereitung zweimal an der CFA-Prüfung (Chartered Financial Analyst) gescheitert ist. Es ist davon auszugehen, dass diese international anerkannte Qualifikation im Finanzwesen (vgl. Urk. 111/7) ihre Chancen für höher dotierte Positionen erheblich verbessert hätte. Dass sie die Prüfung nicht bestanden hat, spricht ebenfalls dafür, dass die Gesuchsgegnerin (noch) nicht über die erforderlichen Fähigkeiten für eine hochqualifizierte Tätigkeit in der Finanz- und Beratungsbranche verfügt. Selbst wenn man die Zumutbarkeit einer Tätigkeit in der Finanzbranche bejahen würde, ist zu bezweifeln, dass es der Gesuchsgegnerin tatsächlich auch möglich wäre, ein Einkommen in der vom Gesuchsteller behaupteten Grössenordnung zu generieren. Der Gesuchsteller verweist hierzu auf die Lohnberechnungsplattform des Bundesamts für Statistik (Salarium) und geht von einem durchschnittlichen Bruttolohn von monatlich Fr. 13'000.– aus. Diese Annahme basiert auf folgenden Parametern: Region Zürich, Branche Finanzdienstleistungen, Berufsgruppe: Betriebswirte und vergleichbare Spezialisten/innen, unteres Kader, 42 Wochenstunden, universitärer Hochschulabschluss, Alter 46 Jahre, 3 Dienstjahre, Unternehmensgrösse über 50 Mitarbeitende, 12 Monatslöhne, Sonderzahlungen für weibliche Personen mit Niederlassungsbewilligung C (Urk. 96/4). Diese Berechnung lässt jedoch die konkreten Umstände unberücksichtigt. Wie dargelegt ging die Gesuchsgegnerin seit über 14 Jahren keiner ausserhäuslichen Arbeitstätigkeit nach, war bis zur Trennung der Parteien noch nie auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt tätig und erfüllt mit ihrem Qualifikationsprofil kaum die aktuellen Anforderungen im

- 40 - Finanzwesen. Es erscheint deshalb sachgerecht, ihre beruflichen Möglichkeiten auf der Grundlage weniger spezialisierter Tätigkeiten im Finanzwesen zu beurteilen. Gemäss Lohnbuch 2024 liegt der Bruttolohn für Berufseinsteiger im Bereich Finanzassistent/Sachbearbeiter Buchhaltung bei rund Fr. 5'500.– (vgl. Lohnbuch 2024, S. 379). Dieses Einkommen bewegt sich in der Grössenordnung des derzeitigen Nettolohns der Gesuchsgegnerin von Fr. 4'980.–. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin mit ihrer derzeitigen Tätigkeit als Executive Assistant und Office Managerin einem 100%-Pensum die ihr zumutbare und mögliche Eigenversorgungskapazität ausschöpft. Demnach ist sie im Rahmen des vorliegenden Eheschutzverfahrens nicht zu verpflichten, ein höheres Einkommen zu erzielen. Folglich braucht sie auch nicht aufgefordert zu werden, einen neuen Arbeitsvertrag oder allfällige Suchbemühungen einzureichen (vgl. Urk. 93 S. 17). Es ist weiterhin von einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'980.– auszugehen. 5. Einkommen der Kinder Die Vorinstanz rechnete beiden Kindern ein Einkommen aus Familienzulagen von je Fr. 230.– pro Monat an (Urk. 94 S. 25). Korrekterweise wären bei D.\_\_\_\_\_ (damals 14-jährig) Fr. 250.– und C.\_\_\_\_\_ (damals 11-jährig) Fr. 200.– zu berücksichtigen gewesen, was jedoch keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis hat. Seither haben sich folgende Änderungen ergeben: D.\_\_\_\_\_ wurde am tt.mm.2024 zwölf Jahre alt, wodurch ab diesem Zeitpunkt beiden Kindern Kinderzulagen in der Höhe von je Fr. 250.– zustehen. Ferner wurden die Kinderzulagen per 1. Januar 2025 ab dem 12. Altersjahr auf Fr. 268.– erhöht (vgl. Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung vom 28. August 2024 [SR 836.2]).

- 41 - 6. Familienrechtlicher Bedarf 6.1. Phasenbildung Die Vorinstanz legte ihrer Unterhaltsberechnung drei Phasen zu Grunde (Urk. 94 S. 22 f.): ■ Phase I: 1. Juli 2021 bis 31. Mai 2022 (rückwirkende Beantragung der Unterhaltsbeiträge; alleinige Obhut der Gesuchsgegnerin) ■ Phase II: 1. Juni 2022 bis 31. Januar 2023 (Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Gesuchsgegnerin; alleinige Obhut der Gesuchsgegnerin) ■ Phase III: ab 1. Februar 2023 (Beginn der alternierenden Obhut für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) Aufgrund der Änderungen bei den Einkommens- und Bedarfszahlen erscheint es sachgerecht die vorinstanzliche Phase III per 31. Dezember 2023 enden zu lassen und die Unterhaltsberechnung um folgende Phasen zu ergänzen: ■ Phase IV: ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 ■ Phase V: ab 1. Januar 2025 6.2. Bedarf der Parteien in Phasen I-III 6.2.1. Unterstützungsbetrag "Omi" im Bedarf des Geschwärtlers 6.2.1.1. Der Geschwärtler rügt, die Vorinstanz habe die monatlichen Unterstützungsleistungen an seine Mutter zu Unrecht nicht als Bedarfsposition berücksichtigt. Er habe vorinstanzlich ausgeführt (vgl. Prot. I. S. 13), dass er gemäss öffentlicher Urkunde (Urk. 13/18) seiner Mutter in Deutschland einen Unterhalt von EUR 1'000 pro Monat zu bezahlen habe. Diese Unterhaltsverpflichtung habe bereits während der Ehe bestanden, sei in der aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung der Parteien enthalten und von der Gesuchsgegnerin im erstinstanzlichen Verfahren nicht bestritten worden. Trotzdem habe die Vorinstanz den Betrag weder im familienrechtlichen Existenzminimum noch als Sparquote berücksichtigt (Urk. 93 S. 19).

- 42 - 6.2.1.2. Die Gesuchsgegnerin erwidert, diese Zahlungen gehörten nicht in das familienrechtliche Existenzminimum, sondern seien vom Geschwärtler aus seinem Überschuss zu bezahlen. Soweit er diese im Sinne einer Sparquote geltend mache, sei bereits dargelegt worden, dass eine solche nicht bestanden habe. Bei den Zahlungen handle es sich, wie etwa bei den hohen Flugkosten für regelmässige Besuche der Familie der Gesuchsgegnerin in Japan, um einen Überschuss- und nicht um eine Sparposition. Zudem sei nicht belegt und werde bestritten, dass der Geschwärtler die Zahlungen an seine Mutter überhaupt noch tätige (Urk. 109 S. 21 f.). 6.2.1.3. Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge sind gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 im Bedarf zu berücksichtigen, wenn sie nachweislich geleistet werden. Der notariell beurkundete Vertrag (Urk. 13/18 S. 6) belegt zwar eine rechtliche Verpflichtung des Geschwärtlers zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine Mutter, nicht jedoch, dass diese tatsächlich bezahlt werden. Entsprechend ist der vom Geschwärtler geltend gemachte Betrag von Fr. 1'000.– weder in seinem Bedarf noch im Sinne einer Sparquote zu berücksichtigen. 6.2.2. Berufsauslagen im Bedarf des Geschwärtlers 6.2.2.1. Die Vorinstanz berücksichtigte in den Phasen I-III im Bedarf des Geschwärtlers Berufsauslagen in Höhe von Fr. 220.– für die auswärtige Verpflegung und Mobilitätskosten von Fr. 150.– für seinen Privatparkplatz (Urk. 94 S. 35). Dies blieb unangefochten. 6.2.2.2. Der Geschwärtler wurde Ende August 2023 mit sofortiger Wirkung freigestellt (Urk. 96/3). Entsprechend fielen ihm in der Phase III während vier Monaten (September bis Dezember 2023) keine Berufsauslagen an. In Phase III sind im Bedarf des Geschwärtlers entsprechend Fr. 140.– für auswärtige Verpflegung [Fr. 220.– x 7 + Fr. 0.– x 4 Monate] und Fr. 95.– [Fr. 150.– x 7 + Fr. 0.– x 4] für Mobilitätskosten zu berücksichtigen.

- 43 - 6.2.3. Mobilitätskosten im Bedarf der Gesuchsgegnerin Hinsichtlich des Einwands der Gesuchsgegnerin, ihr seien entgegen dem vorinstanzlichen Urteil Mobilitätskosten von

Fr. 500.– anzurechnen (Urk. 109 S. 20), ist auf die Ausführungen unter E. III. 2.1.7 zu verweisen. Es bleibt bei Mobilitätskosten in der Höhe von Fr. 125.–. 6.2.4. Schulkosten von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ 6.2.4.1. Beide Söhne besuchen die G.\_\_\_\_\_ [Privatschule]. Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf von C.\_\_\_\_\_ Schulkosten von monatlich Fr. 2'830.– (Phase I und II; Urk. 94 S. 28) bzw. Fr. 3'085.– (Phase III; Urk. 94 S. 33). Diese Schulkosten würden von der Gesuchsgegnerin aus den Unterhaltsbeiträgen bezahlt (Urk. 94 S. 47, Dispositiv-Ziffer 4). Die Schulkosten von D.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 2'500.– (Phase I und II; Urk. 94 S. 35) bzw. Fr. 2'800.– (Phase III; Urk. 94 S. 38) bezahle der Gesuchsteller demgegenüber direkt an die Schule. Dies blieb unangefochten. 6.2.4.2. Der Gesuchsteller bringt in seiner Berufung vor, die Schulkosten von D.\_\_\_\_\_ hätten sich im Schuljahr 2023/2024 auf Fr. 3'015.– pro Monat erhöht, was als Novum zu berücksichtigen sei (Urk. 93 S. 29; Urk. 96/8). Die Gesuchsgegnerin hält fest, dass auch die Schulkosten von C.\_\_\_\_\_ auf Fr. 3'162.– gestiegen seien, weshalb der Unterhaltsbeitrag entsprechend anzupassen sei (Urk. 109 S. 26; Urk. 111/8). 6.2.4.3. Die Erhöhung der Schulkosten für das Schuljahr 2023/2024 ist für beide Kinder ausgewiesen. Entsprechend sind die Schulkosten in Phase III wie folgt anzupassen: Im Bedarf von C.\_\_\_\_\_ (im Haushalt der Gesuchsgegnerin) sind Schulkosten von Fr. 3'120.– pro Monat (6 x Fr. 3'085.– [Februar bis Juli 2023] + 5 x Fr. 3'162.– [August bis Dezember 2023]) zu berücksichtigen. Im Bedarf von D.\_\_\_\_\_ (im Haushalt des Gesuchstellers) belaufen sich die Schulkosten auf Fr. 2'900.– pro Monat (6 x Fr. 2'800.– [Februar bis Juli 2023] + 5 x Fr. 3'015.– [August bis Dezember 2023]).

- 44 - 6.2.5. Steuern (alle Parteien) 6.2.5.1. Der Gesuchsteller beanstandet die vorinstanzliche errechnete Steuerbelastung. Aufgrund der zu hohen Unterhaltsbeiträge seien die Steuern im Bedarf der Gesuchsgegnerin und der Kinder zu hoch bzw. im Bedarf des Gesuchstellers zu tief (Urk. 93 S. 18 ff.). Da sich die Überschussverteilung der Vorinstanz als korrekt erweist (vgl. E. III. 2), sind auch die Steuerbeträge der Parteien in den Phasen I und II nicht zu beanstanden. 6.2.5.2. Für die Phase III sind die Steuern aufgrund der Änderungen in den Einkommens- und Bedarfspositionen von Amtes wegen neu zu berechnen. 6.2.5.3. Auf Seiten der Gesuchsgegnerin ist hierfür ein Einkommen von Fr. 190'060.– (Fr. 59'760 [Erwerbseinkommen] + Fr. 5'400.– [Kinderzulagen] + Fr. 124'900.– [Unterhaltsbeiträge geschätzt]) zu berücksichtigen. Für die Staats- und Gemeindesteuern resultiert nach dem Kinderabzug von Fr. 18'000.– und den weiteren steuerrelevanten Abzügen (Fr. 6'700.– Berufsauslagen, Fr. 5'200.– Versicherung für sich und die Kinder) ein steuerbares Einkommen von Fr. 160'160.–. Für die direkte Bundessteuer ergibt sich nach dem Kinderabzug von Fr. 13'200.– und den weiteren steuerrelevanten Abzügen (Fr. 6'700.– Berufsauslagen, Fr. 3'200.– Versicherung für sich und die Kinder) ein steuerbares Einkommen von Fr. 166'960.–. Gestützt auf den Steuerrechner des Kantons Zürich (Steuerjahr: 2023; Zivilstand: getrennt; Tarif: Verh. und Einzelnerntarif; Konfession: andere; Gemeinde: S.\_\_\_\_\_; Vermögen: 0.– [vgl. Urk. 13/20]) resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 17'939.70 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 7'498.–. Die monatliche Steuerlast beträgt demnach gerundet Fr. 2'100.–. 6.2.5.4. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. 94 S. 28 f.), ist ein Anteil der Steuern den Kindern zuzuweisen, wobei die Einkünfte des Kindes in das Verhältnis zu den insgesamt zu versteuernden Einkünften des Elternteils zu setzen sind (BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5). Die monatlichen Einkünfte von C.\_\_\_\_\_ betragen Fr. 5'740.– (Fr. 5'490.– Barunterhalt [inkl. Überschussanteil] und Fr. 250.– Kinderzulagen), jene von D.\_\_\_\_\_ betragen Fr. 2'170.– (Fr. 1'970.– Barunterhalt [inkl. Überschussanteil] und Fr.

200.– Kinderzulagen) und jene der Klägerin Fr. 7'930.–

- 45 - (Fr. 4'980.– Erwerbseinkommen und Fr. 2'950.– ehelicher Unterhalt). Demnach beträgt der Steueranteil von C. \_\_\_\_\_ Fr. 760.– (35%) und derjenige von D. \_\_\_\_\_ Fr. 290.– (15%). Der Gesuchsgegnerin verbleibt ein Steueranteil von Fr. 1'050.– (50%). 6.2.5.5. Das Einkommen des Gesuchstellers beträgt Fr. 426'000.–. Nach Abzug der Unterhaltsbeiträge von geschätzt Fr. 124'900.– sowie der (infolge Freistellung anteilmässig gekürzten) steuerrechtlich relevanten Abzüge (Fr. 6'100.– Berufsauslagen, Fr. 9'600.– Versicherung und 3. Säule, Fr. 8'500.– Schuldzinsen) resultiert ein steuerbares Einkommen von Fr. 276'900.– (Staats- und Gemeindesteuer) bzw. Fr. 277'700.– (direkte Bundessteuer). Gibt man die Daten im Steuerrechner des Kantons Zürich ein (Steuerjahr 2023; Zivilstand: getrennt; Tarif: Grundtarif; Konfession: römisch-katholisch, Gemeinde: U. \_\_\_\_\_; steuerbares Vermögen: Fr. 640'000.– [vgl. Urk. 13/20]), so resultiert eine Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 51'885.05 und eine direkte Bundessteuer von Fr. 23'572.35. Die monatliche Steuerlast beträgt gerundet Fr. 6'300.–. 6.2.6. Übrige Bedarfspositionen 6.2.6.1. Die übrigen Bedarfspositionen der Parteien wurden nicht beanstandet und erweisen sich als angemessen. Nach dem Gesagten ist der vorinstanzlich festgelegte Bedarf der Parteien in den Phasen I und II vollständig zu übernehmen (Urk. 94 S. 26, 30, 33 und 36). 6.2.6.2. In Phase III gestalten sich die Bedarfspositionen neu wie folgt (Änderungen im Vergleich zur Vorinstanz kursiv, vgl. Urk. 94 S. 32 und 37): GGin C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ GS C. \_\_\_\_\_ D. \_\_\_\_\_ Grundbetrag Fr. 1'350.– Fr. 300.– Fr. 300.– Fr. 1'350.– Fr. 300.– Fr. 300.– Wohnkosten Fr. 750.– Fr. 375.– Fr. 375.– Fr. 1'695.– Fr. 847.– Fr. 847.– Krankenkasse (KVG) Gesundheitskosten Fr. 255.– Fr. 85.– Fr. 85.– Fr. 230.– - - - kasse (KVG) Gesundheitskosten Fr. 35.– Fr. 20.– - Fr. 50.– - - - kosten

- 46 - Schulkosten - Fr. 3'120.– - - - Fr. 2'900.– Mobilitätskosten Fr. 125.– - - - Fr. 95.– - - - kosten auswärtige Fr. 220.– - - - Fr. 140.– - - - Verpflegung Steuern Fr. 1'050.– Fr. 760.– Fr. 290.– Fr. 6'300.– - - - Serafe Fr. 30.– - - - Fr. 30.– - - - Hausrat- und Fr. 30.– - - - Fr. 30.– - - - Haftpflichtversicher. Kommunika- Fr. 120.– - - - Fr. 120.– Fr. 50.– Fr. 50.– tionskosten Versicherun- Fr. 130.– Fr. 25.– Fr. 50.– Fr. 170.– - - - gen (VVG) Total: Fr. 4'095.– Fr. 4'685.– Fr. 1'100.– Fr. 10'210.– Fr. 1'197.– Fr. 4'097.– 6.3. Bedarf der Parteien in Phase IV: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 6.3.1. Berufsauslagen im Bedarf des Gesuchstellers 6.3.1.1. Während seiner Freistellung bzw. Arbeitslosigkeit vom 1. Januar 2024 bis 31. September 2024 sind dem Gesuchsteller keine Berufsauslagen anzurechnen (vgl. Urk. 116 S. 16). 6.3.1.2. Mit Antritt der neuen Stelle per 1. Oktober 2024 sind wieder Berufsauslagen im Bedarf des Gesuchstellers zu berücksichtigen. Diese umfassen zunächst die geltend gemachten (Urk. 143 S. 2) und unbestritten gebliebenen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung in der Höhe von Fr. 220.–. 6.3.1.3. Betreffend die Mobilitätskosten bringt der Gesuchsteller vor, er werde ein Geschäftsauto erhalten. Die weiteren Details, auch etwaige Kostenbeteiligungen, seien jedoch noch unklar (Urk. 143 S. 2). Die Gesuchsgegnerin entgegnet, die Kosten für das Geschäftsauto würden vermutlich vollumfänglich vom Arbeitgeber übernommen. Sie seien in jedem Fall nicht höher als die vorinstanzlich angerechneten Fr. 150.– (Urk. 147 S. 17).

- 47 - Gemäss Ziff. 14 des Arbeitsvertrages hat der Gesuchsteller Anspruch auf einen Geschäftswagen, wobei die Mobilität separat geregelt wird (vgl. Urk. 145/ S. 7). Da der Gesuchsteller vorliegend keine Mobilitätskosten in konkreter Höhe geltend macht und davon auszugehen ist, dass die Kosten des Geschäftsfahrzeugs vom Arbeitgeber übernommen werden, bleibt es beim von der Vorinstanz anerkannten und von der

Gesuchsgegnerin zugestandenem Fr. 150.– für den Privatparkplatz, die im Bedarf des Gesuchstellers zu berücksichtigen sind. 6.3.1.4. Der Gesuchsteller macht neu Übernachtungskosten geltend. Er habe sich aufgrund der zeitlichen und persönlichen Belastung durch einen Arbeitsweg von über zwei Stunden pro Tag dazu entschlossen, in den Wochen ohne Kinderbetreuung ein Zimmer in der Jugendherberge T.\_\_\_\_\_ zu mieten. Die wöchentliche Miete betrage Fr. 368.–, was zusätzlichen Kosten von Fr. 736.– pro Monat (für zwei Wochen) entspreche. Diese Kosten seien ihm als zusätzliche Berufsauslagen im Bedarf zuzugestehen (Urk. 143 S. 2). Die Gesuchsgegnerin bestreitet die Anrechnung zusätzlicher Wohnkosten. Selbst wenn diese dauerhaft anfallen würden, was bestritten und mit einer Buchungsbestätigung von vier Tagen nicht belegt sei, so wären diese vom Gesuchsteller aus seinem Überschuss zu bezahlen. Ein täglicher Arbeitsweg von einer Stunde pro Strecke sei lang, aber nicht aussergewöhnlich. Der neue Arbeitsweg sei dem Gesuchsteller – gerade wenn er in jenen Wochen keine Betreuungspflicht habe – ohne Weiteres persönlich und zeitlich zumutbar. Dies gelte umso mehr, als ihm ein Geschäftsauto zur Verfügung stehe (Urk. 147 S. 17). Unumgängliche Berufsauslagen sind im Bedarf zu berücksichtigen, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt (Ziff. III. 3. Kreisschreiben). Mit der Gesuchsgegnerin ist festzuhalten, dass mit der eingereichten Buchungsbestätigung für vier Tage (Urk. 145/3) nicht glaubhaft gemacht ist, dass die Unterkunftskosten dem Gesuchsteller dauerhaft und künftig tatsächlich anfallen. Zudem legt er keine besonderen Umstände dar, die eine Unterkunft am Arbeitsort erforderlich machen würden. Ein täglicher Arbeitsweg von über zwei Stunden rechtfertigt keine Anrechnung von Übernachtungskosten, zumal der Gesuchsteller den Weg in Wochen mit Kinderbetreuung regelmässig bewältigt. Es handelt sich demnach nicht um unumgängliche

- 48 - Berufsauslagen, weshalb der Betrag von Fr. 736.– pro Monat nicht im Bedarf zu berücksichtigen ist. 6.3.2. In der Phase IV sind beim Gesuchsteller somit Fr. 55.– für die auswärtige Verpflegung (Fr. 0.– x 9 Monate und Fr. 220.– x 3 Monate) und Fr. 40.– für Mobilitätskosten als Berufsauslagen im Bedarf zu berücksichtigen. 6.3.3. Schulkosten von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_. Soweit der Gesuchsteller im Rahmen seiner Eingabe vom 6. Februar 2024 geltend macht, die Kosten für die Privatschule seien infolge seiner Arbeitslosigkeit ab 1. März 2024 nicht mehr aus dem laufenden Einkommen der Parteien finanzierbar und deshalb nicht länger im familienrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen (Urk. 116 S. 17; vgl. auch Urk. 135 S. 29), ist dies inzwischen überholt. Der Gesuchsteller beantragte sodann bei der G.\_\_\_\_\_ eine Reduktion der Schulgebühren, die infolge seiner Arbeitslosigkeit ab August 2024 für zwölf Monate im Umfang von 20% gewährt wurde (Kosten für C.\_\_\_\_\_ neu: Fr. 2'510.–; für D.\_\_\_\_\_ neu: Fr. 2'440.–; Urk. 137/16). Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Schulgebühren mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit wieder auf die reguläre Höhe angehoben werden (vgl. Urk. 134 S. 45 und Urk. 147 S. 15 f.). Da der Gesuchsteller bereits ab 1. Oktober 2024 wieder eine neue Anstellung angetreten hat, ist anzunehmen, dass die reduzierte Gebühr lediglich in den Monaten August 2024 und September 2024 anfiel. Demnach sind für die Phase IV von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 Schulkosten in der Höhe von monatlich rund Fr. 3'050.– für C.\_\_\_\_\_ (Januar - Juli 2024: 7 x Fr. 3'162.– [Schulgebühr 2023/2024] + August - September 2024: 2 x Fr. 2'510.– [reduzierte Schulgebühr 2024/2025] + 3 x Fr. 3'135.– [volle Schulgebühr 2024/2025] / 12) zu berücksichtigen. Für D.\_\_\_\_\_ belaufen sich die Schulkosten in dieser Phase auf Fr. 2'930.– pro Monat (Januar - Juli 2024: 7 x Fr. 3'015.– [Schulgebühr 2023/2024] + August - September 2024: 2 x 2'440.–





5A\_330/2022 vom 27. März 2023 E. 4.2). 7.2. Unterhaltsberechnung für Phasen I und II Nach dem Gesagten sind für die Phasen I und II im Berufungsverfahren keine Korrekturen vorzunehmen. Einzig das Einkommen des Gesuchstellers wäre bereits ab 1. Januar 2023 erhöht, jedoch rechtfertigt es sich aufgrund der kurzen Dauer von einem Monat nicht, eine separate Neuberechnung für Phase II vorzunehmen. Das höhere Einkommen wird daher erst in Phase III (ab 1. Februar 2023 - 31. Dezember 2023) berücksichtigt. Für die Unterhaltsberechnung in Phase I und II kann daher vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 94 S. 41 ff.). 7.3. Unterhaltsberechnung für Phasen III, IV und V 7.3.1. Für die neue Berechnung lassen sich die massgebenden Einkommens- und Bedarfszahlen tabellarisch wie folgt darstellen: Phase III: 1. Februar Phase IV: 1. Januar Phase V: ab 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2024 bis 31. Dezember 2025 2023 2024 Einkommen GS Fr. 35'500.- Fr. 24'250.- Fr. 17'200.- Einkommen GGin Fr. 4'980.- Fr. 4'980.- Fr. 4'980.- Einkommen Fr. 250.- Fr. 250.- Fr. 268.- C.\_\_\_\_\_ (KiZu im Haushalt der GGin)

- 54 - Einkommen Fr. 200.- Fr. 230.- Fr. 268.- D.\_\_\_\_\_ (KiZu im Haushalt der GGin) Gesamteinkommen Bedarf GS Fr. 10'210.- Fr. 7'270.- Fr. 6'205.- Bedarf GGin Fr. 4'095.- Fr. 3'630.- Fr. 3'330.- Bedarf C.\_\_\_\_\_ Fr. 4'685.- Fr. 4'265.- Fr. 4'150.- bei GGin Bedarf C.\_\_\_\_\_ Fr. 1'197.- Fr. 1'197.- Fr. 1'197.- bei GS Bedarf D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'100.- Fr. 915.- Fr. 830.- bei GGin Bedarf D.\_\_\_\_\_ Fr. 4'097.- Fr. 4'127.- Fr. 4'247.- bei GS Gesamtbedarf Fr. 25'384.- Fr. 21'404.- Fr. 19'959.- Überschuss Fr. 15'546.- Fr. 8'306.- Fr. 2'757.- Überschussanteil Fr. 5'181.- Fr. 2'768.- Fr. 918.- GS Überschussanteil - Fr. 2'768.- Fr. 918.- GGin Überschussanteil Fr. 1'298.- pro Haushalt Fr. 694.- pro Haushalt Fr. 230.- pro Haushalt C.\_\_\_\_\_ Überschussanteil Fr. 1'298.- pro Haushalt Fr. 694.- pro Haushalt Fr. 230.- pro Haushalt D.\_\_\_\_\_ 7.3.2. In Phase III (1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023) verfügt der Gesuchsteller über einen Überschuss von Fr. 25'290.- (Fr. 35'500.- Einkommen - Fr. 10'210.- Bedarf) und die Gesuchsgegnerin über einen solchen von Fr. 885.- (Fr. 4'980.- Einkommen - Fr. 4'095.- Bedarf). Dies entspricht einer Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers von 97% und einer solchen der Gesuchsgegnerin von 3%. Dementsprechend hat der Gesuchsteller für die Kinder einen Unterhaltsbeitrag von 97% der Gesamtkinderkosten abzüglich der Kosten, die in seinem Haushalt anfallen, zu leisten.

- 55 - Die vom Gesuchsteller zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge berechnen sich konkret wie folgt: ■ Fr. 5'490.- Barunterhalt für C.\_\_\_\_\_ (Fr. 7'981.- [97% des Gesamtbedarfs von C.\_\_\_\_\_ in beiden Haushalten abzgl. der Kinderzulagen von Fr. 250.-] - Fr. 2'495.- [Fr. 1'197.- Bedarf von C.\_\_\_\_\_ im Haushalt des Gesuchstellers + Fr. 1'298.- Überschussanteil pro Haushalt]) ■ Fr. 1'970.- Barunterhalt für D.\_\_\_\_\_ (Fr. 7'365.- [97% des Gesamtbedarfs von D.\_\_\_\_\_ in beiden Haushalten abzgl. der Kinderzulagen von Fr. 200.-] - Fr. 5'395.- [Fr. 4'097.- Bedarf von D.\_\_\_\_\_ im Haushalt des Gesuchstellers + Fr. 1'298.- Überschussanteil pro Haushalt]) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Überschussanteile auch in dieser Phase – trotz des erhöhten Einkommens des Gesuchstellers – nicht zu beschränken sind. Für den (theoretisch) resultierenden Unterhaltsbeitrag für die Gesuchsgegnerin in der Höhe von Fr. 4'287.- (Fr. 4'095.- Bedarf Gesuchsgegnerin + Fr. 5'172.- Überschussanteil - Fr. 4'980.- Einkommen) erübrigt sich dies ohnehin, da es aufgrund der Dispositionsmaxime beim zugesprochenen Ehegattenunterhaltsbeitrag von Fr. 2'950.- pro Monat bleibt. Die Überschussanteile der Kinder sind mangels substantiiertes Darlegung von erzieherischen und konkreten Bedarfsgründen

durch den Gesuchsteller ebenfalls nicht zu limitieren (vgl. E. III. 2.2). 7.3.3. In Phase IV (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) verfügt der Gesuchsteller über einen Überschuss von Fr. 16'980.– (Fr. 24'250.– Einkommen - Fr. 7'270.– Bedarf) und die Gesuchsgegnerin über einen solchen von Fr. 1'350.– (Fr. 4'980.– Einkommen und Fr. 3'630.– Bedarf). Dies entspricht einer Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers von ca. 93% und einer solchen der Gesuchsgegnerin von ca. 7%, womit die Parteien den Barbedarf der Kinder in diesem Umfang zu tragen haben. Die vom Gesuchsteller zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge berechnen sich demnach wie folgt: ■ Fr. 4'250.– Barunterhalt für C.\_\_\_\_\_ (Fr. 6'138.– [93% des Gesamtbedarfs von C.\_\_\_\_\_ in beiden Haushalten inkl. Überschussanteil abzgl. der Kinder-

- 56 - zulagen von Fr. 250.–] - Fr. 1'892.– [Fr. 1'197.– Bedarf von C.\_\_\_\_\_ im Haushalt des Gesuchstellers + Fr. 694.– Überschussanteil pro Haushalt]) ■ Fr. 945.– Barunterhalt für D.\_\_\_\_\_ (Fr. 5'766.– [93% des Gesamtbedarfs von D.\_\_\_\_\_ in beiden Haushalten inkl. Überschussanteil abzgl. der Kinderzulagen von Fr. 230.–] - Fr. 4'821.– [Fr. 4'127.– Bedarf von D.\_\_\_\_\_ im Haushalt des Gesuchstellers + Fr. 694.– Überschussanteil pro Haushalt]) Die Gesuchsgegnerin hat Anspruch auf persönliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'420.– pro Monat (Fr. 3'630.– [Bedarf der Gesuchsgegnerin] + Fr. 2'768.– [Überschussanteil] - Fr. 4'980.– [Einkommen der Gesuchsgegnerin]). 7.3.4. In Phase V (ab 1. Januar 2025) verfügt der Gesuchsteller über einen Überschuss von Fr. 10'995.– (Fr. 17'200.– Einkommen - Fr. 6'205.– Bedarf) und die Gesuchsgegnerin über einen solchen von Fr. 1'650.– (Fr. 4'980.– Einkommen - Fr. 3'330.– Bedarf). Dies entspricht einer Leistungsfähigkeit von ca. 87% des Gesuchstellers bzw. ca. 13% der Gesuchsgegnerin. Der Gesuchsteller hat demnach für die Kinder einen Unterhaltsbeitrag von 87% der Gesamtkinderkosten abzüglich der Kosten, die in seinem Haushalt anfallen, zu leisten. Die vom Gesuchsteller zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge berechnen sich demnach wie folgt: ■ Fr. 3'390.– Barunterhalt für C.\_\_\_\_\_ (Fr. 4'820.– [87% des Gesamtbedarfs von C.\_\_\_\_\_ in beiden Haushalten abzgl. der Kinderzulagen von Fr. 268.–] - Fr. 1'427.– [Fr. 1'197.– Bedarf von C.\_\_\_\_\_ im Haushalt des Gesuchstellers + Fr. 230.– Überschussanteil pro Haushalt]) ■ Fr. 110.– Barunterhalt für D.\_\_\_\_\_ (Fr. 4'585.– [87% des Gesamtbedarfs von D.\_\_\_\_\_ in beiden Haushalten abzgl. der Kinderzulagen von Fr. 268.–] - Fr. 4'477.– [Fr. 4'247.– Bedarf von D.\_\_\_\_\_ im Haushalt des Gesuchstellers + Fr. 230.– Überschussanteil pro Haushalt]) Die Gesuchsgegnerin hat in dieser Phase keinen Anspruch auf persönliche Unterhaltsbeiträge, da ihr Einkommen ihren Bedarf zuzüglich ihres Überschussanteils

- 57 - übersteigt (Fr. 3'330.– [Bedarf der Gesuchsgegnerin] + Fr. 918.– [Überschussanteil] - Fr. 4'980.– [Einkommen der Gesuchsgegnerin]).

## **E. 8**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 63 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

### **E. 8.1**

Zusammenfassend ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin folgende monatliche Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger vertraglicher oder gesetzlicher Familienzulagen für C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zu bezahlen, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im Voraus: - (rückwirkend) ab 1. Juli 2021 bis 31. Januar 2023: für

C.\_\_\_\_\_ Fr. 5'740.– (davon Fr. 1'070.– Überschussanteil und Fr. 2'830.– Schulkosten) für D.\_\_\_\_\_ Fr. 4'750.– (davon Fr. 2'260.– Betreuungsunterhalt und Fr. 1'070.– Überschussanteil, exkl. Schulkosten) - ab 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023: für C.\_\_\_\_\_ Fr. 5'490.– (inkl. Überschussanteil und Fr. 3'120.– Schulkosten) für D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'970.– (inkl. Überschussanteil, exkl. Schulkosten) - ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: für C.\_\_\_\_\_ Fr. 4'250.– (inkl. Überschussanteil und Fr. 3'050.– Schulkosten) für D.\_\_\_\_\_ Fr. 945.– (inkl. Überschussanteil, exkl. Schulkosten) - ab 1. Januar 2025:  
- 58 - für C.\_\_\_\_\_ Fr. 3'390.– (inkl. Überschussanteil und Fr. 3'135.– Schulkosten) für D.\_\_\_\_\_ Fr. 110.– (inkl. Überschussanteil, exkl. Schulkosten) Die Schulkosten für C.\_\_\_\_\_ werden von der Gesuchsgegnerin aus dessen Unterhaltsbeiträgen bezahlt. Die Schulkosten für D.\_\_\_\_\_ bezahlt der Gesuchsteller direkt der Schule.

## **E. 8.2**

Zudem ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für sich persönlich folgende Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im Voraus: - Fr. 4'260.– (rückwirkend) ab 1. Juli 2021 bis 31. Januar 2023 - Fr. 2'950.– ab 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023 - Fr. 1'420.– ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 - Fr. 0.– ab 1. Januar 2025

## **E. 8.3**

Dispositivziffer 6, worin die Vorinstanz die finanzielle Grundlagen für die Unterhaltsbeiträge (Einkommen/familienrechtlicher Bedarf) festhielt (Urk. 94 S. 48), wurde ebenfalls angefochten und wäre entsprechend anzupassen. Die Deklarationspflichten (Art. 282 Abs. 1 ZPO; Art. 129 ZGB) betreffen indessen nur das Scheidungsverfahren. Im Eheschutzverfahren müssen die Referenzwerte nicht im Dispositiv aufgeführt werden. Es reicht aus, wenn diese aus den Erwägungen hervorgehen (OGer ZH LE170001 vom 26. September 2017 E. D. 2.5). Auch resultieren keine Fehlbeträge hinsichtlich der Söhne, die im Dispositiv zu deklarieren wären (vgl. Art. 287a ZGB; Art. 301a lit. c ZPO). Dispositivziffer 6 ist daher aufzuheben. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Gesuchsteller verlangt die ausgangsgemässe Auferlegung der Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu Lasten der Gesuchsgegnerin und die

- 59 - Zusprechung einer Parteientschädigung (Urk. 93 S. 32). Die Vorinstanz setzte die Entscheidegebühr für ihr Verfahren auf Fr. 3'000.– fest, auferlegte die Kosten den Parteien je zur Hälfte und schlug die Parteientschädigungen wett (Urk. 94 Dispositivziffern 7, 8 und 9). Der erstinstanzliche Kostenentscheid erweist sich auch unter Berücksichtigung der anzupassenden Unterhaltsbeiträge weiterhin als angemessen. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 94 Dispositivziffern 7, 8 und 9) ist daher zu bestätigen. 2. Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 8'000.– festzusetzen. 3. Im Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Verteilungsgrundsätze wie vor erster Instanz (Art. 106 ff. ZPO). Berufungsgegenstand bilden vorliegend die Kinderunterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchsgegnerin persönlich – und damit ausschliesslich vermögensrechtliche Belange. Die Prozesskosten sind daher in Anwendung von Art. 106 ZPO nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen. Der Gesuchsteller beantragt mit seiner Berufung eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge auf insgesamt Fr. 263'370.– ([11 Monate à Fr. 5'150.– + Fr. 4'850.– + Fr. 2'165.–] + [8 Monate à 5'245.– + Fr. 2'075.– + Fr. 535.–] + [8 Monate à Fr. 4'050.– + Fr. 590.– + 515.–] + [5

Monate à Fr. 3'130.– + Fr. 205.– + Fr. 0.–] + [22 Monate à Fr. 200.– + Fr. 200.– + Fr. 0.–, gerechnet bis Ende Dezember 2025, da Scheidungsverfahren bereits hängig], Urk. 116 S. 2 ff.). Die Gesuchsgegnerin ersucht um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 109 S. 3), welche Unterhaltszahlungen für diese Zeit von insgesamt Fr. 636'550.– vorsieht ([19 Monate à Fr. 5'740.– + Fr. 4'750.– + Fr. 4'260.–] + 35 Monate à Fr. 5'300.– + Fr. 1'930.– + Fr. 2'950.–, gerechnet bis Ende Dezember 2025], Urk. 94 S. 46 ff.). Neu gesprochen werden insgesamt Fr. 516'140.– ([19 Monate à Fr. 5'740.– + Fr. 4'750.– + Fr. 4'260.–] + [11 Monate à Fr. 5'490.– + Fr. 1'970.– + Fr. 2'950.–] + [12 Monate à Fr. 4'250.– + Fr. 945.– + Fr. 1'420.–] + [12 Monate à Fr. 3'390.– + Fr. 110.– + Fr. 0.–]). Damit unterliegt der Gesuchsteller zu rund 70%. Entsprechend sind die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens dem Gesuchsteller im Umfang von Fr. 5'600.– und der Gesuchsgegnerin im Umfang von Fr. 2'400.– aufzuerlegen. Die

- 60 - Kosten sind mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 8'000.– (Urk. 103) zu verrechnen. Die Gesuchsgegnerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsteller den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 2'400.– zurückzuerstatten (aArt. 111 Abs. 1 ZPO). 4. Des Weiteren ist der Gesuchsteller dem Antrag der Gesuchsgegnerin entsprechend (Urk. 109 S. 3) zu verpflichten, dieser für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Entschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 Abs. 1–3 und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 10'000.– festzusetzen. Die auf 40% reduzierte Parteientschädigung beträgt demnach Fr. 4'000.– zzgl. Mehrwertsteuern von Fr. 324.– (8.1%). Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositivziffern 1, 2, 3, 7 und 8 des Urteils des Einzelgerichts am Bezirksgericht Uster vom 17. Januar 2023 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Uster vom 17. Januar 2023 aufgehoben und wie folgt ersetzt: "4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Unterhaltsbeiträge an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für die Söhne C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, jeweils auf den Ersten jedes Monats im Voraus, zuzüglich allfälliger vertraglicher Kinderzulagen, wie folgt zu bezahlen: – (rückwirkend) ab 1. Juli 2021 bis 31. Januar 2023: für C.\_\_\_\_\_ Fr. 5'740.– (davon Fr. 1'070.– Überschussanteil und Fr. 2'830.– Schulkosten)

- 61 - für D.\_\_\_\_\_ Fr. 4'750.– (davon Fr. 2'260.– Betreuungsunterhalt und Fr. 1'070.– Überschussanteil, exkl. Schulkosten) – ab 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023: für C.\_\_\_\_\_ Fr. 5'490.– (inkl. Überschussanteil und Fr. 3'120.– Schulkosten) für D.\_\_\_\_\_ Fr. 1'970.– (inkl. Überschussanteil, exkl. Schulkosten) – ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: für C.\_\_\_\_\_ Fr. 4'250.– (inkl. Überschussanteil und Fr. 3'050.– Schulkosten) für D.\_\_\_\_\_ Fr. 945.– (inkl. Überschussanteil, exkl. Schulkosten) – ab 1. Januar 2025: für C.\_\_\_\_\_ Fr. 3'390.– (inkl. Überschussanteil und Fr. 3'135.– Schulkosten) für D.\_\_\_\_\_ Fr. 110.– (inkl. Überschussanteil, exkl. Schulkosten) Die Schulkosten für C.\_\_\_\_\_ werden von der Gesuchsgegnerin aus diesen Unterhaltsbeiträgen bezahlt. Die Schulkosten für D.\_\_\_\_\_ bezahlt der Gesuchsteller direkt der Schule. Die Parteien tragen die ausserordentlichen Kinderkosten, denen beide Parteien ausdrücklich zugestimmt haben, je zur Hälfte nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen, soweit diese nicht von Dritten, insbeson-

- 62 - dere Versicherungen, finanziert werden. Kommt keine Einigung über die Kostentragung zustande, so trägt die veranlassende Partei die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. 5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge, jeweils auf den Ersten jedes Monats im Voraus, wie folgt zu bezahlen: - Fr. 4'260.- (rückwirkend) ab 1. Juli 2021 bis 31. Januar 2023 - Fr. 2'950.- ab 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023 - Fr. 1'420.- ab 1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024 - Fr. 0.- ab 1. Januar 2025" 2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen. 3. Die Dispositiv-Ziffer 6 (finanzielle Grundlagen) wird ersatzlos aufgehoben. 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 9 bis 11) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'000.- festgesetzt. 6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller im Umfang von Fr. 5'600.- und der Gesuchsgegnerin im Umfang von Fr. 2'400.- auferlegt und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 2'400.- zu ersetzen. 7. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'324.- zu bezahlen.

## **E. 9**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 18. Februar 2025  
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw E. Tvrtkovic versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.